

Begutachtungsentwurf

19. Oktober 2022

zu Zl. 01-VD-LG-1130/2019-274

**Gesetz vom,
mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

Das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr., wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Einträge zu §§ 3 und 3a lauten:

„§ 3	Inklusion
§ 3a	Vorzeitige Aufnahme und Verlängerung des Besuchs“

b) Der Eintrag zu § 16 wird durch folgende Einträge ersetzt:

„§ 16	Aufsichtspflicht
§ 16a	Mitwirkung und Pflichten der Eltern
§ 16b	Zusammenarbeit
§ 16c	Hospitieren und Praktizieren“

c) Nach dem Eintrag zu § 19 wird folgender Eintrag eingefügt:

„1a.	Abschnitt Bereitstellung von Bildungs- und Betreuungsplätzen
§ 19a	Versorgungsauftrag“

d) Der Eintrag zu § 22 entfällt.

e) Nach dem Eintrag zu § 26 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 26a	Persönliche Anstellungserfordernisse“
--------	---------------------------------------

f) Die Einträge zu §§ 27, 28 und 29 lauten:

„§ 27	Fachliches Anstellungserfordernis für die Leiterin eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte
§ 28	Fachliches Anstellungserfordernis für Elementarpädagoginnen
§ 29	Fachliches Anstellungserfordernis für Inklusiv Elementarpädagoginnen“

g) Die Einträge zu §§ 36 bis 42 werden durch folgende Einträge ersetzt:

„§ 36	Allgemeine Voraussetzungen der Förderung für Kindergärten und Kindertagesstätten
§ 37	Höhe des Elternbeitragsersatzes
§ 38	Höhe des Personalzuschusses in Kindergärten
§ 39	Höhe des Personalzuschusses in Kindertagesstätten
§ 40	Jahresöffnungszeitenbonus
§ 41	Förderabwicklung
§ 42	Besondere Kindergartenförderung
§ 42a	Förderung von alterserweiterten Kindergruppen
§ 42b	Förderungen aufgrund von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG
§ 42c	Elternbeitragsersatz im verpflichtenden Kindergartenjahr
§ 42d	Förderung von Horten“

h) Der Eintrag zum 3. Teil, 1. Abschnitt lautet:

„1. Abschnitt Tagesmütter und Tagesväter“

i) Der Eintrag zu § 43 lautet:

„§ 43 Aufgabe“

j) Die Einträge zu § 47, § 51 und § 51b entfallen.

2. § 1 lautet:

„§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt

- a) die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
 1. in allgemeinen Kindergärten und Förderkindergärten,
 2. in allgemeinen Horten und Förderhorten,
 3. in alterserweiterten Kindergruppen,
 4. in Kindertagesstätten und
 5. bei Tagesmüttern oder Tagesvätern

sowie

- b) die Anstellungserfordernisse des pädagogischen Personals.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

- a) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen: Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten;
- b) Kindergärten: allgemeine und Förderkindergärten sowie alterserweiterte Kindergruppen;
- c) Horte: allgemeine und Förderhorte;
- d) allgemeine Kindergärten: Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht durch pädagogisches Personal, das den Anstellungserfordernissen entspricht;
- e) Förderkindergärten (heilpädagogische Kindergärten): Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderung zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht durch pädagogisches Personal, das den Anstellungserfordernissen entspricht;
- f) Alterserweiterte Kindergruppe: Gruppen in Kindergärten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt oder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende der Schulpflicht außerhalb des Schulunterrichts durch pädagogisches Personal, das den Anstellungserfordernissen entspricht;
- g) Allgemeine Horte: Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern außerhalb des Schulunterrichts durch pädagogisches Personal, das den Anstellungserfordernissen entspricht;
- h) Förderhorte (Heilpädagogische Horte): Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern mit Behinderung außerhalb des Schulunterrichts durch pädagogisches Personal, das den Anstellungserfordernissen entspricht;
- i) Kindertagesstätten: Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind dritte Lebensjahr vollendet hat, durch pädagogisches Personal, das den Anstellungserfordernissen entspricht;
- j) Inklusionsgruppen: Gruppen in Kindergärten, in die drei bis maximal fünf Kinder mit Behinderung aufgenommen werden;
- k) pädagogisches Personal: in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beschäftigte Elementarpädagoginnen, Pädagoginnen in Horten, pädagogische Assistentenkräfte oder Kleinkinderzieherinnen;
- l) öffentliche Kindergärten oder Kindertagesstätten: Kindergärten oder Kindertagesstätten, deren Trägerin eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband oder eine von der Gemeinde im Rahmen des Versorgungsauftrages (§ 19a) herangezogene private Anbieterin ist; die Aufnahme von Kindern, die nicht vom Versorgungsauftrag erfasst sind, ist zulässig;
- m) private Kindergärten oder Kindertagesstätten: Kindergärten oder Kindertagesstätten, die nicht unter lit. l fallen;

n) Tagesbetreuung (Tagesmutter oder Tagesvater): die regelmäßige und gewerbsmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind die Volksschule beendet, durch Personen, die nicht die Eltern (Erziehungsberechtigten) oder sonst mit der Pflege und Erziehung für dieses Kind betraut sind,

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Praxiskindergärten oder Praxishorte, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßiger praktischer Erfahrungen oder Übungen angegliedert sind.“

3. In § 2 Abs. 1 3. Satz wird nach dem Wort „zukommt“ die Wortfolge „, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe“ eingefügt.

4. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, die Kinder aktiv in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen und seine Würde, Freude und Neugierde zu achten und zu stärken.“

5. In § 2 Abs. 5 wird die Wortfolge „Die alterserweiterte Kinderbildung und -betreuung hat“ durch die Wortfolge „Alterserweiterte Kindergruppen haben“ ersetzt.

6. § 2a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Sie darf auch hierbei die Zielgruppen von Kindern, für die diese Dokumente anzuwenden sind, festlegen, wobei auf die Förderung der Mehrsprachigkeit und der Sprache der slowenischen Volksgruppe Bedacht zu nehmen ist.“

7. In § 2a Abs. 2 entfällt der Ausdruck „Kindertagesstätten,“.

8. § 3 lautet:

„§ 3 Inklusion

(1) In einen Kindergarten oder Hort, der kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Bildung und Betreuung möglich ist.

(2) Die Landesregierung hat die gemeinsame Betreuung mit Kindern mit Behinderung in einen Kindergarten oder Hort zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.“

9. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Vorzeitige Aufnahme und Verlängerung des Besuchs

(1) Ein Kind kann vor der Vollendung des ersten Lebensjahres in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn der erste Geburtstag innerhalb des der Aufnahme in die Kindertagesstätte folgenden Monats liegt und dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint.

(2) Ein Kind kann vor der Vollendung des dritten Lebensjahres in einen Kindergarten aufgenommen werden, wenn der dritte Geburtstag innerhalb der der Aufnahme in den Kindergarten folgenden drei Monaten liegt und dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint.

(3) Ein Kind kann nach jenem Kindergartenjahr, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet hat, weiter in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint und die räumlichen und personellen Ressourcen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gegeben sind und das Kind bereits bisher in dieser Kindertagesstätte betreut wurde.

(4) Ein Kind kann nach Erreichen der Schulpflicht für höchstens 20 Stunden pro Woche in einen Kindergarten aufgenommen werden, wenn das Kind gemäß § 6 Schulpflichtgesetz 1985 nicht schulreif ist, die Aufnahme in den Kindergarten aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint und die räumlichen und personellen Ressourcen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gegeben sind sowie das Kind bereits bisher in diesem Kindergarten betreut wurde.

(5) Eine pädagogische Sinnhaftigkeit nach Abs. 3 ist jedenfalls anzunehmen, wenn der dritte Geburtstag des Kindes zwar vor dem 1. September liegt, jedoch der im Mutter-Kind-Pass festgelegte Tag der Geburt nach dem 1. September errechnet wurde. In diesen Fällen ist bei der Antragstellung der Mutter-Kind-Pass vorzulegen.

(5) Die vorzeitige Aufnahme nach Abs. 1 oder 2 oder die Verlängerung des Besuches nach Abs. 3 oder 4 sind von der Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Landesregierung anzuzeigen. Dabei ist die Zustimmung der Eltern (Erziehungsberechtigten) nachzuweisen. Die Landesregierung hat die Aufnahme eines Kindes nach Abs. 1 bis 4 binnen vier Wochen zu untersagen, wenn die Zustimmung der Eltern (Erziehungsberechtigten) nicht vorliegt oder die jeweiligen Bedingungen nach Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorzeitige Aufnahme oder die Verlängerung des Besuches als genehmigt. Die Aufnahme des Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vor Ablauf der Untersagungsfrist ist unzulässig.“

10. § 10 Abs. 2 und 3 werden durch die Abs. 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Die Zahl der Kinder in einer Gruppe darf die folgenden Zahlen nicht überschreiten:

- a) in einem allgemeinen Kindergarten:
 1. im Kindergartenjahr 2023/24 24,
 2. im Kindergartenjahr 2024/25 23,
 3. im Kindergartenjahr 2025/26 22,
 4. im Kindergartenjahr 2026/27 21,
 5. ab dem Kindergartenjahr 2027/28 20;
- b) in einem Förderkindergarten zehn;
- c) in einer alterserweiterten Kindergruppe mit Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 20, wobei Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres doppelt zu zählen sind;
- d) in einer alterserweiterten Kindergruppe mit Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende der Schulpflicht, wobei davon höchstens neun Kinder schulpflichtig sein dürfen:
 1. im Kindergartenjahr 2023/24 24,
 2. im Kindergartenjahr 2024/25 23,
 3. im Kindergartenjahr 2025/26 22,
 4. im Kindergartenjahr 2026/27 21,
 5. ab dem Kindergartenjahr 2027/28 20;
- e) in einem allgemeinen Hort 20;
- f) in einem Förderhort zehn;
- g) einer Kindertagesstätte 15.

(3) In Gruppen nach Abs. 2 lit. a, c, d oder e dürfen gemäß § 3 höchstens fünf Kinder mit Behinderung pro Gruppe aufgenommen werden, wobei ein Kind mit Behinderung doppelt oder ein Kind mit Behinderung vor Vollendung des dritten Lebensjahres vierfach zu zählen ist.

(4) Die Landesregierung darf auf Antrag der Leiterin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine geringfügige, höchstens jedoch zwei Kinder umfassende Erhöhung der Kinderzahl gemäß Abs. 2 genehmigen, wenn von diesen höchstens ein Kind anwesend ist sowie die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die Erhöhung aufgrund der Situation der Erziehungsberechtigten, der konkreten Bedarfslage, der zeitlichen Befristung der Überschreitung der Kinderzahl oder aus ähnlichen Gründen gerechtfertigt ist. Bei Inklusionsgruppen nach § 1 Abs. 2 lit. j ist eine Überschreitung der Kinderzahl unzulässig.

(5) Die Landesregierung darf auf Antrag einer Trägerin im Einzelfall eine Gruppengröße von 27 Kindern in einer Kindergartengruppe genehmigen, wenn aufgrund der Bedarfsplanung keine Steigerung der Kinderzahl in den nächsten Jahren zu erwarten ist und die Größe und Struktur der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung keine weitere Kindergartengruppe rechtfertigt. Die Genehmigung hat befristet für höchstens drei Jahre zu erfolgen. Abs. 3 ist in diesen Fällen anwendbar.

(6) Während der Hauptferien im Sinne des Kärntner Schulgesetzes oder eines Teiles davon gilt Abs. 2 oder 5 mit der Maßgabe, dass weitere Kinder befristet für die Dauer der Hauptferien oder eines Teiles davon in eine Gruppe aufgenommen werden dürfen, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder die Höchstzahl gemäß Abs. 2 oder 5 nicht überschreitet.“

11. § 11 lautet:

„§ 11 Personelle Erfordernisse

(1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen darf ausschließlich durch pädagogisches Personal erfolgen, das die persönlichen und fachlichen Anstellungserfordernisse erfüllt (3. Abschnitt) und die erforderliche körperliche Eignung aufweist. Das pädagogische Personal ist für die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele in seiner Gruppe verantwortlich. Die Planung und die Reflexion der pädagogischen Arbeit haben schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern erfolgt pro Gruppe:

- a) in Kindergärten durch eine Elementarpädagogin als gruppenführende Pädagogin und eine Kleinkinderzieherin als pädagogische Assistenzkraft;
- b) in Kindergärten, die eine Genehmigung nach § 10 Abs. 5 haben, durch eine Elementarpädagogin als gruppenführende Pädagogin und zwei Kleinkinderzieherinnen als pädagogische Assistenzkräfte;
- c) in Horten durch eine Pädagogin;
- d) in alterserweiterten Kindergruppen mit Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt durch eine Elementarpädagogin als gruppenführende Pädagogin und zwei Kleinkinderzieherinnen als pädagogische Assistenzkräfte;
- e) in alterserweiterten Kindergärten mit Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende der Schulpflicht durch eine Elementarpädagogin als gruppenführende Pädagogin und eine Kleinkinderzieherin als pädagogische Assistenzkraft;
- f) in Inklusionsgruppen durch eine Elementarpädagogin als gruppenführende Pädagogin, eine Kleinkinderzieherin als pädagogische Assistenzkraft und eine Inklusive Elementarpädagogin im Ausmaß von mindestens fünf Stunden pro Tag;
- g) in Gruppen in Förderkindergärten durch eine Inklusive Elementarpädagogin als gruppenführende Pädagogin und eine Kleinkinderzieherin als pädagogische Assistenzkraft;
- h) in Kindertagesstätten durch eine Elementarpädagogin als gruppenführende Pädagogin und
 1. bis zu zehn Kindern pro Gruppe eine Kleinkinderzieherin,
 2. bei mehr als zehn Kindern pro Gruppe zwei Kleinkinderzieherinnen
 als pädagogische Assistenzkräfte;
- i) in Gruppen in Förderhorten durch eine Inklusive Elementarpädagogin und eine Pädagogin.

(3) Abweichend von Abs. 2, ausgenommen Gruppen nach Abs. 2 lit. f, g oder i, kann in den Randzeiten während insgesamt 180 Minuten pro Tag, nicht jedoch zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr, die Betreuung der Kinder pro Gruppe

- a) in einem Kindergarten oder einer alterserweiterten Kindergruppe nach Abs. 2 lit. e oder einer Inklusionsgruppe durch eine Elementarpädagogin oder Kleinkinderzieherin, wenn höchstens zehn Kinder anwesend sind, oder
- b) in einer Kindertagesstätte oder in einer alterserweiterten Kindergruppe nach Abs. 2 lit. d durch eine Elementarpädagogin oder eine Kleinkinderzieherin, wenn höchstens fünf Kinder anwesend sind,

erfolgen, wenn eine weitere Person des für die Trägerin beschäftigten oder tätigen Personals in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zeitgleich anwesend ist.

(4) Für jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jeweils eine Leitung vorzusehen. Sind mehrere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen am selben Standort, ist eine gemeinsame Leitung zulässig und anzustreben.

(5) Für das sonstige in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beschäftigte, nicht pädagogische Personal gilt § 26a lit. c.“

12. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „drei Tage pro Jahr“ durch die Wortfolge „24 Stunden pro Jahr bei Vollzeitbeschäftigung oder in einem der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung entsprechenden aliquoten Ausmaß,“ ersetzt.

13. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die berufliche Reflexion in Form von Supervision oder Intervision kann dem pädagogischen Personal eine Kostenbeteiligung durch die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angeboten werden.“

14. In § 14 Abs. 2 lit. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) die Reihungskriterien für die Aufnahme für den Fall, dass nicht alle angemeldeten Kinder aus Kapazitätsgründen aufgenommen werden können.“

15. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien). Diese Zeiten sind zwischen der Trägerin und den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ferienzeit mit Einverständnis der Trägerin und nur im notwendigen Ausmaß verkürzt werden.“

16. § 16 wird durch folgende §§ 16 bis 16c ersetzt:

„§ 16 Aufsichtspflicht

(1) Dem pädagogischen Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Aufsicht über jene Kinder, die die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn und solange die Kinder unter der Obhut des pädagogischen Personals stehen.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt

- a) mit der Übernahme des Kindes in der Kinderbildungs- oder -betreuungseinrichtung oder
- b) bei schulpflichtigen Kindern oder in jenen Fällen, in denen das Kind nicht von den Eltern (Erziehungsberechtigten) selbst oder von diesen bevollmächtigten Personen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gebracht wird, mit der ordnungsgemäßen Anmeldung beim pädagogischen Personal.

(3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern (Erziehungsberechtigten) oder andere, von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Übernahme des Kindes bevollmächtigte Personen, oder, in den Fällen des Abs. 2 lit. b, mit der ordnungsgemäßen Abmeldung beim pädagogischen Personal.

§ 16a Mitwirkung und Pflichten der Eltern

(1) Die Zusammenarbeit zwischen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Kinder ist von der Leiterin und dem pädagogischen Personal zu fördern.

(2) Die Leiterin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist verpflichtet, die Eltern (Erziehungsberechtigten) – nach Tunlichkeit getrennt nach Gruppen – mindestens zweimal jährlich zu einem Elternabend gemeinsam mit dem pädagogischen Personal einzuladen. Die Einladung hat zwei Wochen vorher durch Anschlag in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an einer für die Eltern (Erziehungsberechtigten) zugänglichen, gut sichtbaren Stelle oder durch schriftliche Verständigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) zu erfolgen.

(3) Zum individuellen Austausch über die Entwicklung und die Bedürfnisse eines Kindes kann die gruppenführende Pädagogin ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) durchführen. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres gemäß § 20a besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen.

(4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben

- a) die im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten;
- b) die Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich über ansteckende Krankheiten des Kindes oder der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu informieren.

(5) Bei Kindergärten dürfen die Eltern (Erziehungsberechtigten) – soweit sie dazu bereit sind – bei Veranstaltungen außerhalb des Kindergartens und der dazu gehörigen Liegenschaften als Mitbetreuerinnen eingesetzt werden. Der Mitbetreuerin ist nachweislich eine schriftliche Information über ihre Aufsichtspflicht und über die allfälligen Folgen ihrer Verletzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 16b Zusammenarbeit

Kindergärten und Horte haben eine Zusammenarbeit mit Pflichtschulen, Kindertagesstätten mit Kindergärten sowie allgemein mit Expertinnen in Betracht kommender Einrichtungen anzustreben.

§ 16c Hospitieren und Praktizieren

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann im Einvernehmen mit der Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung das Hospitieren in Gruppen gestatten. Zur Durchführung eines lehrplanmäßigen Praktikums ist zwischen der Trägerin und der Schule oder dem Ausbildungsträger ein Vertrag abzuschließen, der die wesentlichen Bedingungen des Hospitierens und Praktizierens enthält. Das Hospitieren und Praktizieren hat unter Aufsicht und nach den Anordnungen der gruppenführenden Pädagogin zu erfolgen.“

17. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Stellt die Landesregierung anlässlich einer Überprüfung Mängel fest, hat sie die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen festzusetzenden, maximal jedoch vierwöchigen Frist, schriftlich aufzutragen. Wird dem Auftrag nicht innerhalb der festgesetzten Frist Folge geleistet, hat die Landesregierung die Mängelbehebung innerhalb einer weiteren angemessenen festzusetzenden Frist bescheidmässig anzuordnen.“

18. Nach § 19 wird folgender 1a. Abschnitt eingefügt:

„1a. Abschnitt Bereitstellung von Bildungs- und Betreuungsplätzen

§ 19a Versorgungsauftrag

(1) Jede Gemeinde hat bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifend) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht. Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch Aus- oder Zubau der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat, ausgenommen im verpflichtenden Kindergartenjahr gemäß § 21, nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde im Sinne des Abs. 6 zu erfolgen. Aus dem Versorgungsauftrag ist, ausgenommen im verpflichtenden Kindergartenjahr gemäß § 21, kein Rechtsanspruch ableitbar.

(2) In Erfüllung der Vorsorgepflicht gemäß Abs. 1 kann die Gemeinde private Anbieter als Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen.

(3) Als Teil des bedarfsgerechten Angebots hat die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die länger als bis 13 Uhr offengehalten wird, ein Mittagessen für die Kinder anzubieten.

(4) Die Gemeinde hat jährlich bis spätestens 31. März des laufenden Kindergartenjahres ausgehend vom Bestand an Plätzen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die für Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Plätzen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen innerhalb der vom Versorgungsauftrag gemäß Abs. 1 erfassten Altersgrenzen für den Zeitraum der jeweils folgenden drei Jahre zu erheben. Auf Basis des zukünftigen Bedarfs ist jährlich bis zum 15. Mai des laufenden Kindergartenjahres ein Entwicklungskonzept festzulegen. Die Gemeinden sind für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept sind dem Land zur Kenntnis zu bringen. Dabei sind jedenfalls zum Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres

- a) die Art und die jeweilige Anzahl der Plätze in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die angebotenen Öffnungszeiten und allfällige sonstige Bildungs- und Betreuungsangebote zu berücksichtigen,
- b) die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreiben, in geeigneter Form einzubinden,
- c) die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungs-, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigungszahlen zu erheben und detailliert anzugeben und
- d) die Anzahl und das Beschäftigungsausmaß des eingesetzten pädagogischen Personals in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) anzugeben.

(5) Für das Entwicklungskonzept sind die Möglichkeiten gemeindeübergreifender Angebote und die Heranziehung privater Trägerinnen zu berücksichtigen.

(6) Zur Gewährleistung des Versorgungsauftrages nach Abs. 1 hat die Gemeinde ab Kenntnis, dass sie aufgrund des erhobenen Bedarfs nach Abs. 4 dem Versorgungsauftrag nicht nachkommen kann, zeitgerecht, jedoch jedenfalls zumindest drei Monate vor einer beabsichtigten Umsetzung von einschlägigen Bau- und Entwicklungsvorhaben die Landesregierung zu informieren.“

19. In § 20 Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Kindergartenpädagoginnen“ durch das Wort „Elementarpädagoginnen“ ersetzt.

20. § 21 Abs. 4 bis 6 werden durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Es liegt im freien Ermessen der Eltern (Erziehungsberechtigten), welchen öffentlichen oder privaten Kindergarten im Sinne dieses Gesetzes ihr Kind besucht. Wird von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes gegenüber der Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes gemäß § 19a Abs. 1 geltend gemacht, ist der von der Gemeinde zugewiesene Kindergartenplatz in Anspruch zu nehmen.

(5) Für den Besuch eines Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche ist von den Erziehungsberechtigten kein Elternbeitrag durch den Kindergarten einzuheben. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten, für die Bildung und Betreuung während der Hauptferien im Sinne des Kärntner Schulgesetzes oder für Arbeits-, Bildungs- und Verbrauchsmaterialien nicht aus.“

21. § 22 entfällt.

22. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Persönliche Anstellungserfordernisse

Persönliche Anstellungserfordernisse für das pädagogische Personal sind:

- a) die Volljährigkeit;
- b) unbeschadet des § 6 K-KGFG die für die Tätigkeit in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache; Die Landesregierung darf, sofern dies die einheitliche Vollziehung dieses Gesetzes erleichtert oder zur Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über das erforderliche Sprachniveau des pädagogischen Personals erlassen, wobei auf sprachspezifische Angebote in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Bedacht zu nehmen ist;
- c) kein Vorliegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung, die eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lässt, die noch nicht getilgt ist. Als strafrechtliche Verurteilung, die eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lässt, gilt jedenfalls eine Verurteilung wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 201 bis 220a StGB). Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist jedenfalls vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis und auf Aufforderung während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses durch eine aktuelle Strafregisterbescheinigung nachzuweisen.“

23. In § 27 lautet die Überschrift:

„§ 27

Fachliches Anstellungserfordernis für die Leiterin eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte“

24. Der 4. Abschnitt mit den §§ 36 bis 42a wird durch folgenden 4. Abschnitt mit den §§ 36 bis 42d ersetzt:

„4. Abschnitt

Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

§ 36

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung für Kindergärten und Kindertagesstätten

(1) Zur Unterstützung des Kinderbildungs- und -betreuungs wesens in Kärnten und der Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 19a fördert das Land öffentliche Kindergärten oder öffentliche Kindertagesstätten.

(2) Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung nach Abs. 1 ist, dass

- a) in der Gruppe des Kindergartens mindestens 13 Kinder oder einer Kindertagesstätte mindestens zehn Kinder betreut werden;
- b) in der Gruppe des Förderkindergartens mindestens acht Kinder betreut werden;

- c) der Kindergarten oder die Kindertagesstätte entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Bewilligung betrieben wird;
 - d) der Kindergarten oder die Kindertagesstätte von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin des Kindergartens oder der Kindertagesstätte – unter den gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden kann;
 - e) die Trägerin kein Entgelt oder, ist die Trägerin eine Gemeinde, allenfalls keine Gebühren für den Besuch des Kindergartens oder der Kindertagesstätte für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht einhebt, ausgenommen Beiträge für bestimmte Zusatzleistungen, wie insbesondere zusätzliches Personal, Arbeits-, Bildungs- und Verbrauchsmaterialien, Veranstaltungen oder Mahlzeiten; die Summe der für die Zusatzleistungen eingehobene Elternbeiträge darf die für die jeweilige Zusatzleistung tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten;
 - f) die Entlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals während des gesamten Jahres
 1. zumindest der durch Verordnung der Landesregierung festzusetzenden Mindestentlohnung entspricht; die Landesregierung hat die Mindestentlohnung unter Berücksichtigung der im Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) oder eines an seine Stelle tretenden Kollektivvertrages für die Sozialwirtschaft vorgesehenen Höhen unter Berücksichtigung der in diesem Kollektivvertrag vorgesehenen Arbeitszeit und der vergleichbaren Entlohnung nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz jährlich festzusetzen, oder
 2. bei Anstellung durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband die Entlohnung dem jeweiligen zur Anwendung kommenden Gemeindedienstrecht entspricht;
 - g) für die mittelbare pädagogische Tätigkeit
 1. bei den im Kindergarten gruppenführenden Elementarpädagoginnen die im SWÖ-KV oder eines an seine Stelle tretenden Kollektivvertrages für die Sozialwirtschaft vorgesehene Zeit oder, bei Anstellung durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, zumindest fünf Stunden pro Woche bei Vollzeitbeschäftigung, bei Aliquotierung im Fall einer Teilzeitbeschäftigung zumindest 2,5 Stunden pro Woche, oder
 2. bei den in Kindertagesstätten gruppenführenden Elementarpädagoginnen die im SWÖ-KV oder eines an seine Stelle tretenden Kollektivvertrages für die Sozialwirtschaft vorgesehene Zeit oder, bei Anstellung durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, zumindest 2,5 Stunden pro Woche
in die Arbeitszeit eingerechnet werden;
 - h) die Leiterin eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte, der auch Aufgaben nach § 11 Abs. 1 2. und 3. Satz obliegen, von der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern Einrichtungen mit einer oder zwei Gruppen zwei Stunden pro Woche, bei Einrichtungen mit drei bis fünf Gruppen fünf Stunden pro Woche oder bei Einrichtungen mit sechs oder mehr Gruppen zehn Stunden pro Woche freigestellt werden; bei Vertretung der Leiterin gebührt der Vertretung bei einer Vertretungszeit bis zu einem Monat das halbe Ausmaß der Freistellung, bei einer Vertretungszeit von mehr als einem Monat das gesamte Stundenausmaß der Freistellung;
 - i) die im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten Elementarpädagoginnen oder Kleinkinderzieherinnen zur nachweislichen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im vorgesehenen Ausmaß gemäß § 12 Abs. 1 während der Arbeitszeit ohne finanzielle Einbuße freigestellt werden;
 - j) die Gruppe eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. angebotene Öffnungszeiten von mindestens 25 Stunden pro Woche montags bis freitags sowie mindestens fünf Stunden pro Tag an fünf Tagen die Woche,
 2. tägliches Angebot eines Mittagessens und
 3. Bildungs- und Betreuungsangebot mindestens 42 Wochen pro Kindergartenjahr.
- (3) Bei Heranziehung einer privaten Trägerin durch eine Gemeinde gemäß § 19a Abs. 2 wird die Förderung nur gewährt, wenn
- a) die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt sind;
 - b) die private Trägerin die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 34ff der Bundesabgabenordnung erfüllt;
 - c) die private Trägerin eine Vereinbarung gemäß § 19a Abs. 2 mit einer Gemeinde nachweisen kann;

d) in der Vereinbarung gemäß § 19a Abs. 2 der Gemeinde das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingeräumt wird, wenn die Höchstzahl an Kinder in einer Gruppe nicht erreicht wird.

(4) Bei der Berechnung der wöchentlichen Öffnungszeiten nach Abs. 2 lit. j sind Feiertage und sonstige Schließtage des Kindergartens oder der Kindertagesstätte mit der Öffnungszeit an den jeweiligen diesen entsprechenden Wochentagen zu berücksichtigen.

(5) Die Landesregierung hat jene Zusatzleistungen gemäß Abs. 2 lit. e, für die ein Elternbeitrag zulässig ist, sowie die zulässigen Höchstbeträge für nach Abs. 2 lit. e zulässige Elternbeiträge durch Verordnung zu bestimmen.

(6) Förderungen gemäß Abs. 1 werden vom Land im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung geleistet.

§ 37

Höhe des Elternbeitragsersatzes

(1) Der Ersatz für die gemäß § 36 Abs. 2 lit. e fehlenden Einnahmen aus Elternbeiträgen an die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt pro angemeldeten Kind und Monat für die Dauer von maximal zwölf Monate

a) für den Besuch des Kindergartens

1. für höchstens sieben Stunden täglich 119 Euro,
2. für mehr als sieben Stunden täglich 162 Euro oder

b) für den Besuch einer Kindertagesstätte

1. für höchstens sieben Stunden täglich 179 Euro,
2. für mehr als sieben Stunden täglich 272 Euro.

(2) Hat die Kinderbildungs- oder -betreuungseinrichtung während der Hauptferien im Sinne des Kärntner Schulgesetzes mehr als zwei Wochen geschlossen, wird der Elternbeitragsersatz für maximal elf Monate an die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geleistet. Hat die Kinderbildungs- oder -betreuungseinrichtung während der Hauptferien mehr als sechs Wochen geschlossen, wird der Elternbeitragsersatz für maximal zehn Monate an die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geleistet.

(3) Bei Anmeldung eines Kindes in eine Gruppe nach dem 15. eines Monats oder bei Abmeldung eines Kindes aus der Gruppe vor dem 15. eines Monats reduziert sich der nach Abs. 1 berechnete Elternbeitragsersatz für diesen Monat um die Hälfte.

(4) Werden Kinder in den Hauptferien im Sinne des Kärntner Schulgesetzes gemäß § 10 Abs. 6 befristet in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgenommen, wird ein Elternbeitragsersatz für die Dauer der Aufnahme an die aufnehmende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geleistet. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Höhe des vom Land geleisteten Elternbeitragsersatzes gemäß Abs. 1 wird durch allfällige steuerrechtliche Verpflichtungen nicht berührt.

§ 38

Höhe des Personalkostenzuschusses in Kindergärten

(1) Der Zuschuss zu den entstehenden Personalkosten in Kindergärten beträgt pro Gruppe und Kindergartenjahr die Summe aus

- a) einer Grundförderung in Höhe von 42.000 Euro und
- b) der Summe der Stunden der wöchentlichen Öffnungszeiten der Gruppe vervielfacht mit dem Faktor 300 Euro.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Höhe der in Abs. 1 lit. a genannten Grundförderung sowie des in Abs. 1 lit. b genannten Multiplikators für das folgende Kindergartenjahr bis 31. Mai eines jeden Jahres entsprechend den durchschnittlichen Änderungen im vorangegangenen Kalenderjahr des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes zu valorisieren.

(3) Im Fall einer Genehmigung nach § 10 Abs. 5 erhöht sich die Förderung dieser Gruppe um die Hälfte der nach Abs. 1 errechneten Förderung.

§ 39

Höhe des Personalkostenzuschusses in Kindertagesstätten

(1) Der Zuschuss zu den entstehenden Personalkosten in Kindertagesstätten beträgt pro Gruppe und Kindergartenjahr die Summe aus

- a) einer Grundförderung in Höhe von 60.000 Euro und
- b) der Summe der Stunden der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe vervielfacht mit dem Faktor 1.500 Euro.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Höhe der in Abs. 1 lit. a genannten Grundförderung sowie des in Abs. 1 lit. b genannten Multiplikators für das folgende Kindergartenjahr bis 31. Mai eines jeden Jahres entsprechend den durchschnittlichen Änderungen im vorangegangenen Kalenderjahr des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes zu valorisieren.

§ 40

Jahresöffnungszeitenbonus

(1) Beträgt die jährliche Wochenöffnungszeit einer Kindergartengruppe oder einer Gruppe in einer Kindertagesstätte mehr als 47 Wochen pro Kindergartenjahr, wird ein einmaliger Bonus pro Gruppe

- a) eines Kindergartens in Höhe der Summe der Stunden der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe vervielfacht mit dem Faktor 140 Euro,
- b) einer Kindertagesstätte in Höhe der Summe der Stunden der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe vervielfacht mit dem Faktor 266 Euro

geleistet.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Höhe der in Abs. 1 lit. a und b genannten Multiplikatoren für das folgende Kindergartenjahr bis 31. Mai eines jeden Jahres entsprechend den durchschnittlichen Änderungen im vorangegangenen Kalenderjahr des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes zu valorisieren.

§ 41

Förderabwicklung

(1) Die Förderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann von der Trägerin eines öffentlichen Kindergartens oder einer öffentlichen Kindertagesstätte bei der Landesregierung bis spätestens 30. Juni für das folgende Kindergartenjahr beantragt werden. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Voraussetzungen nach §§ 36 bis 40 erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die Trägerin hat das aufrechte Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 36 bis 40 auch während des Zeitraumes der Gewährung der Förderung auf Verlangen der Landesregierung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Das Land hat Förderungen gemäß Abs. 1 im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zu vergeben. Die Förderung wird nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 36 nicht erfüllt werden. Das Land darf bei Gruppen, die im Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 1 bereits mindestens drei Jahre lang gefördert worden sind, vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 lit. a oder b für die Dauer von zwei Jahren absehen, wenn vorhersehbar ist, dass der Mangel an zu betreuenden Kindern in den kommenden zwei Jahren behoben sein wird und wenn in der Kindergartengruppe noch mindestens zehn Kinder oder in der Gruppe der Kindertagesstätte oder in der Gruppe des Förderkindergartens noch mindestens fünf Kinder betreut werden.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Förderung nach §§ 36 bis 40 nicht mehr gegeben oder ändern sich die Voraussetzungen, hat die Trägerin dies dem Land unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen gebührt die bisherige Förderung anteilmäßig bis zum Wegfall oder der Änderung der Voraussetzungen, sofern nicht Abs. 2 zur Anwendung kommt. Änderungen der Öffnungszeiten oder bei den angemeldeten Kindern einer Gruppe sind ab der der Änderung folgenden Auszahlung des Teilbetrages (Abs. 4) der Förderung zu berücksichtigen und der nächstfällige Teilbetrag entsprechend zu ändern.

(4) Die Förderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt monatlich in der Höhe des Elternbeitragsersatzes sowie des durch zwölf dividierten Personalkostenzuschusses gemäß §§ 38 oder 39 im Nachhinein.

(5) Der Jahresöffnungszeitenbonus gemäß § 40 ist bis spätestens 1. März beim Land zu beantragen und wird bei Vorliegen der Voraussetzungen gemeinsam dem Teilbetrag gemäß Abs. 4 im August ausbezahlt.

§ 42

Besondere Kindergartenförderung

(1) Zusätzlich zur Förderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen darf das Land im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung Beiträge gewähren, insbesondere an

- a) Trägerinnen von ein- oder zweigruppigen Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Trägerin und den Lokalbedarf;

- b) Trägerinnen von Kindergärten mit Inklusionsgruppen;
 - c) Trägerinnen von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten zur Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe.
- (2) Die besondere Kindergartenförderung darf überdies nur geleistet werden, wenn
- a) die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 erfüllt sind und
 - b) sich die Förderungswerberin verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderbeiträge auf Verlangen der Landesregierung nachzuweisen und die Beiträge dem Land zurückzuerstatten, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Beitrages nicht nachgewiesen werden kann.
- (3) Förderungen dürfen nur auf Antrag der Trägerin des Kindergartens gewährt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Anträge auf Förderung sind ausreichend zu begründen. Die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen.

§ 42a

Förderung von alterserweiterten Kindergruppen

Auf die Förderung der alterserweiterten Kindergruppen sind die §§ 36 bis 38 und 40 bis 42 sinngemäß anzuwenden.

§ 42b

Elternbeitragsersatz im verpflichtenden Kindergartenjahr

- (1) Das Land leistet, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 36, als Ersatz für die fehlenden Einnahmen aus Elternbeiträgen gemäß § 21 Abs. 5 für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres nach diesem Gesetz oder gleichwertigen Gesetzen anderer Bundesländer bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche 85 Euro pro angemeldeten Kind und Monat für die Dauer von maximal zwölf Monate an die Trägerin eines Kindergartens, wenn keine Förderung gemäß § 37 bezogen wird.
- (2) Die Höhe des vom Land geleisteten Elternbeitragsersatzes gemäß Abs. 1 wird durch allfällige steuerrechtliche Verpflichtungen nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitragsersatz im verpflichtenden Kindergartenjahr wird im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt.
- (4) § 37 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 42c

Förderungen aufgrund von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

- (1) Werden einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom Bund oder vom Land Fördermittel gewährt;
- a) hat die Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land nachweislich zur Kenntnis gebrachten pädagogischen Grundlagendokumente angewandt werden;
 - b) hat die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gewährten Fördermittel ausschließlich widmungsgemäß für die vereinbarten Zwecke verwendet werden;
 - c) dürfen auf Ersuchen des zuständigen Bundesministers Organe des Bundes gemeinsam mit Organen der Aufsichtsbehörde oder in deren Auftrag auch alleine die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen und Einsicht in die entsprechenden Förderabrechnungen nehmen.
- (2) Die Landesregierung ist befugt, sofern dies zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln des Bundes und des Landes aufgrund von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG in wirtschaftlicher oder fachlich-pädagogischer Hinsicht erforderlich ist, Sachverständige beizuziehen.
- (3) Ist absehbar, dass für bestimmte regelmäßig erforderliche Beurteilungen kein geeigneter Sachverständiger der Behörde beigegeben sein oder zur Verfügung stehen wird, darf die Behörde einen fachlich geeigneten Sachverständigen für diese Beurteilung innerhalb eines genau bestimmten Zeitraumes bestellen, wenn dies den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.
- (4) Sachverständige, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind, sind von der Landesregierung vor ihrer erstmaligen Heranziehung als Sachverständige auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten sowie auf die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit anzugeloben. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt sinngemäß für Sachverständige im Sinne des Abs. 2 bis Abs. 4.

§ 42d Förderung von Horten

(1) Zur Förderung der Horten leistet das Land im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung den Trägerinnen von Horten einen Beitrag zu den anfallenden Kosten.

(2) Die Hortförderung kann geleistet werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nach § 36 Abs. 3 lit. c, d, e, g, h und i auch im Hort mit der Maßgabe erfüllt werden, dass als weitere Voraussetzung in jeder Gruppe eines Hortes 15 Kinder oder in jeder Gruppe eines Förderhortes mindestens sechs Kinder betreut werden.

(3) Die Hortförderung beträgt

a) für die erste und zweite Gruppe eines Hortes jährlich 25.342,58 Euro;

b) für die dritte und jede weitere Gruppe eines Hortes jährlich 18.070,37 Euro.

(4) Die Hortförderung wird auf Antrag der Trägerin des Hortes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gewährt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die Trägerin des Hortes hat das aufrechte Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 iVm § 36 Abs. 3 lit. c, d, e, g, h und i auch während des Zeitraumes der Gewährung der Förderung auf Verlangen der Landesregierung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(5) Die Hortförderung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

(6) Der Antrag auf Hortförderung ist bis spätestens 1. April jeden Jahres bei der Landesregierung einzubringen. Die Hortförderung ist mit gleichen Teilbeträgen für jedes Kalenderhalbjahr am 1. Juli und am 1. Dezember zu leisten.

(7) Fallen während eines Halbjahres hinsichtlich einzelner Gruppen die Voraussetzungen für die Gewährung der Hortförderung weg, so ist die Trägerin des Hortes verpflichtet, dies der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall gebührt die Hortförderung anteilmäßig bis zum Zeitpunkt des Wegfalles der Fördervoraussetzungen.

(8) Die Hortförderung verringert sich für alle Gruppen der Trägerin eines Hortes am gleichen Standort um zwei Zwölftel, wenn die Trägerin eines Kindergartens trotz Vorliegen eines Bedarfs während der Hauptferien im Sinne des Kärntner Schulgesetzes nicht wenigstens eine Hortgruppe führt. In diesem Fall ist der Teilbetrag für das zweite Halbjahr (Abs. 6 zweiter Satz) zu kürzen.

(9) Zur Feststellung des Bedarfes nach Abs. 8 hat die Trägerin des Hortes die Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder den Hort besuchen, über die Möglichkeit einer Betreuung während der Hauptferien im Sinne des Kärntner Schulgesetzes oder eines Teiles davon zu informieren und um schriftliche Mitteilung bis Ende März zu ersuchen, ob für die folgenden Hauptferien ein oder ein teilweiser Betreuungsbedarf besteht. Liegen einem Hort mindestens 15 Bedarfsmeldungen vor, so hat die Trägerin des Hortes während der Hauptferien im erforderlichen Ausmaß Gruppen, zumindest jedoch eine Gruppe zu führen. Die Landesregierung ist unverzüglich über die Anzahl der vorliegenden Bedarfsmeldungen in Kenntnis zu setzen.

(10) § 41 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

25. Die Überschrift des 3. Teil 1. Abschnitt lautet:

„1. Abschnitt Tagesmütter und Tagesväter“

26. § 43 lautet:

„§ 43 Aufgabe

Tagesmütter und Tagesväter haben die Aufgabe, die auf die Entwicklung des Kindes abgestimmte Erziehung, Bildung und Betreuung sowie das Kindeswohl sicherzustellen und die ihnen anvertrauten Kinder bestmöglich und kompetent in ihrer Gesamtentwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern.“

27. § 45 Abs. 3 lit. e bis g werden durch folgende lit. e und f ersetzt:

„e) die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung gemäß § 46 verfügt, oder

f) die Anzahl der Kinder, die in die Tagesbetreuung aufgenommen werden sollen, die persönlichen oder räumlichen Betreuungsmöglichkeiten übersteigt.“

28. § 47 entfällt.

29. § 48 lit. c lautet:

„c) Bestimmungen über die zulässige Anzahl an Kindern bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater.“

30. § 49 lautet:

„§ 49 Sinngemäße Anwendung

Für Tagesmütter und für Tagesväter gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 2a, des § 4, des § 5 Abs. 1, des § 9, des § 15 Abs. 2, des § 18, des § 19 und des § 42a Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß.“

31. § 51 entfällt.

32. § 51b entfällt.

33. § 51c lit. a bis d werden durch folgende lit. a bis c ersetzt:

„a) § 36 Abs. 2 lit. a und b sowie § 42d Abs. 2 gelten mit der Maßgabe, dass die Mindestanzahl an Kindern auf Grundlage der in der Gruppe aufgenommenen Kinder unabhängig vom tatsächlichen Besuch zu bemessen ist.

b) Das Stundenausmaß der Öffnungszeiten gemäß § 36 Abs. 2 lit. j oder §§ 37 bis 40 nach Maßgabe der im Normalbetrieb angebotenen Öffnungszeiten oder Betreuungszeiten zu beurteilen ist.

c) Die Trägerin einer Kinderbildungs- oder -betreuungseinrichtung ermächtigt ist, Geldleistungen für den Besuch abweichend von den gemäß § 14 Abs. 2 lit. c in der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung genannten Beträgen teilweise nachzusehen. In diesem Fall kommen § 14 Abs. 3 und 5 nicht zur Anwendung.“

34. In § 52 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und von Kindertagesstätten“.

35. In § 52 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und Kindertagesstätten“.

36. § 52a lautet:

„§ 52a Bedarfsplanung

(1) Die Landesregierung hat in regelmäßigen Abständen

a) aufbauend auf die gemäß § 19a Abs. 4 übermittelten Bedarfserhebungen und Entwicklungskonzepte der Gemeinden sowie allfällige Bau- und Entwicklungsvorhaben gemäß § 19a Abs. 6 und

b) unter Berücksichtigung der Art, der Anzahl und der Öffnungszeiten bestehender Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie der Entwicklung des Siedlungsraumes und der Beschäftigungszahlen sowie allfälliger interkommunaler Kooperationen

den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Angeboten der Tagesbetreuung für die folgenden – zumindest fünf – Kindergartenjahre zu erheben.

(2) Das Ergebnis der Bedarfsplanung ist den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.“

37. In § 53 Abs. 1 lit. c entfällt im Einleitungssatz die Wortfolge „oder Kindertagesstätten“ und wird in Z 6 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Nachweis und Inhalt einer Vereinbarung gemäß § 19a;“

38. In § 53 Abs. 1 lit. e entfällt im Einleitungssatz die Wortfolge „oder Kindertagesstätten“ und werden in Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 bis 9 angefügt:

„7. Entlohnung,

8. Aufzeichnungen der Zeiten für die mittelbare pädagogische Tätigkeit und allfälliger Freistellung für Leiterinnen,

9. Dienstpläne.“

39. In § 53 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder Kindertagesstätten“.

40. § 53 Abs. 3 lautet:

„(3) Von den Gemeinden ist ein Verzeichnis über jene Kinder, die vom Versorgungsauftrag der Gemeinde gemäß § 19a erfasst sind, zu führen. Die Gemeinden haben die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die zum Besuch des Kindergartens verpflichtet sind (§ 21) und die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, nach Möglichkeit spätestens bis 30. September jenes Kalenderjahres, das vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres liegt, über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren.“

41. In § 53 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „, der jeweiligen Kindertagesstätte“.

42. § 54 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Gemeinden haben dem Land 55vH der Kosten für Förderung von Kindertagesstätten gemäß §§ 37, 39 und 40 sowie die Tagesbetreuung nach dem 3. Teil dieses Gesetzes in monatlichen Teilbeträgen zu ersetzen, die auf der Grundlage des Voranschlages des Landes von den Ertragsanteilen der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind.“

43. In § 57 Abs. 1 lit. d entfällt die Wortfolge „oder Trägerin einer Kindertagesstätte“.

44. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2022;
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022;
- c) Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022;
- d) Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022“

Artikel II

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen, Evaluierung

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigte Kinderkrippen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. i –K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr., gelten bis Ablauf des 31. August 2024 die bisherigen Bestimmungen des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes weiter. Die Trägerin der Kinderkrippe kann zu jedem Zeitpunkt einen Antrag auf Genehmigung als Kindertagesstätte stellen. Die Förderung für Kinderkrippen ist mit dem Zeitpunkt der Bewilligung als Kindertagesstätte einzustellen. Ab Beginn des Monats, in dem die Bewilligung als Kindertagesstätte erteilt wird, gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem 4. Abschnitt des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, in der Fassung des Art. I, die Förderung als Kindertagesstätte.

(3) § 1 Abs. 2 lit. f sowie § 1 Abs. 2 lit. i K-KBBG in der Fassung des Art. I gilt für Kinder, die ab dem Kindergartenjahr 2024/25 neu in Kindertagesstätten oder aufgenommen werden.

(4) § 11 Abs. 2 lit. h K-KBBG in der Fassung des Art. I gilt nicht für Personen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als gruppenführende Person oder Leiterin in einer Kindertagesstätte beschäftigt sind. Diesfalls hat die gruppenführende Person eine Ausbildung nach § 30 oder höherwertige Ausbildung oder die Leiterin eine Ausbildung gemäß § 47 Abs. 2 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr., nachzuweisen. Ändert sich die Person der Gruppenführenden oder der Leiterin, sind die jeweiligen Voraussetzungen nach §§ 27 oder 28 K-KBBG in der Fassung des Art. I zu erfüllen.

(5) § 11 Abs. 2 lit. d, g und i K-KBBG in der Fassung des Art. I gilt bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für Gruppen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind in diesen Gruppen, soweit vorgesehen, die personellen Erfordernisse nach § 11 Abs. 2 K-KBBG, in der Fassung LGBl. Nr. 14/2022, zu erfüllen. Stellt die Trägerin einer Kindertagesstätte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Bewilligung der Kindertagesstätte als alterserweiterte Kindergruppe, gilt § 11 Abs. 2 lit. d bei dem zum Zeitpunkt der Bewilligung als alterserweiterte Kindergruppe beschäftigten pädagogischen Personal mit der Maßgabe, dass bis zu einem Wechsel beim pädagogischen Personal anstelle einer Elementarpädagogin eine Kleinkinderzieherin zulässig ist.

(6) § 11 Abs. 2 lit. f K-KBBG in der Fassung des Art. I gilt für Inklusionsgruppen ab dem Kindergartenjahr 2024/25.

(7) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 lit. f K-KBBG in der Fassung des Art. I anzupassen.

(8) Die Förderung von Kindergärten und Kindertagesstätten nach den §§ 36 bis 40 und 42b K-KBBG in der Fassung des Art. I kann ab 1. September 2023 geleistet werden. Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann bis 30. Juni 2023 den Antrag auf Förderung nach §§ 36 bis 40 oder 42b K-KBBG in der Fassung des Art. I stellen. Wird die Förderung nach §§ 36 bis 40 oder 42b K-KBBG in der Fassung des Art. I ab 1. September 2023 gewährt, ist der der Trägerin für das Jahr 2023 gewährte Kindergarten-Landesbeitrag aliquot bis 31. August 2023 zu gewähren und der gemäß § 38 Abs. 3 K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr., am 1. Dezember zur Auszahlung kommende Teilbetrag entsprechend zu mindern.

(9) Abweichend von § 36 Abs. 3 lit. c und d K-KBBG in der Fassung des Art. I kann für die ersten drei Kindergartenjahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Nachweis einer Vereinbarung gemäß § 19a Abs. 2 K-KBBG in der Fassung des Art. I mit einer Gemeinde abgesehen werden.

(10) Wird kein Antrag gestellt, ist der Kindergarten-Landesbeitrag oder die Förderung für Kindertagesstätten nach Maßgabe des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des LGBl. Nr., und der Kärntner Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. Nr. 86/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 92/2020, bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen bis längstens 31. August 2025 weiter zu gewähren.

(11) § 51b K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr., gilt bis 31. August 2025 mit der Maßgabe, dass das Land Förderbeiträge zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung nur an Kindergärten, alterserweiterte Kindergruppen, Kindertagesstätten sowie Tagesmütter und Tagesväter leisten darf, wenn diese keine Förderung nach dem K-KBBG in der Fassung des Art. I erhalten.

(12) § 50 Abs. 2 lit. b K-KBBG in der Fassung des Art. I gilt bis zum 31. August 2025 nicht für Tagesmütter und Tagesväter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Förderung erhalten. Die Landesregierung kann in der Verordnung nach § 50 Abs. 4 K-KBBG in der Fassung des Art. I abhängig von der Beitragsfreiheit der Betreuung unterschiedliche Fördersysteme vorsehen.

(13) Die Landesregierung hat die Vorgaben des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der Fassung des Art. I sowohl in qualitativer und pädagogischer wie auch finanzieller Hinsicht für die Trägerinnen und die Finanzierungspartner gemäß § 54 K-KBBG gemeinsam mit Vertretern des Kärntner Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten ab 1. Jänner 2026 bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2025/26 zu evaluieren.